

# **Berufskrankheiten in Deutschland:**

## **Vom ersten Verdacht bis zur Aufnahme in die Berufskrankheitenliste**

Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel  
Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universitätsmedizin Mainz

### **Zusammenfassung:**

Berufskrankheiten werden in Deutschland im Sozialgesetzbuch VII definiert. In der Berufskrankheitenverordnung werden die einzelnen Berufskrankheiten aufgelistet. Aktuell umfasst die Liste der Berufskrankheiten 80 Positionen. Bei der Anerkennung einer Erkrankung als Berufskrankheit steht dem/der Erkrankten die bestmögliche medizinische Versorgung zu. Liegen neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über den ursächlichen Zusammenhang einer Erkrankung mit einer besonderen beruflichen Einwirkung vor, wird die Berufskrankheitenliste ergänzt. Hierfür hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Ärztlichen Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ etabliert, der das Bundesministerium in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt. Aufgabe des Beirates ist die Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands im Hinblick auf die Aktualisierung bestehender oder die Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Berufskrankheitenverordnung. Der Beirat gibt dem Ministerium auf Basis bestehender Erkenntnisse Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Die wissenschaftlichen Empfehlungen des Sachverständigenbeirates werden vom Ministerium veröffentlicht. Sie bilden die wissenschaftliche Grundlage für die Entscheidung der Bundesregierung über die Aufnahme neuer Erkrankungen in die Berufskrankheitenliste und die Anerkennung als Berufskrankheit im Einzelfall durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

### **Einleitung:**

Berufskrankheiten werden in Deutschland in § 9 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) wie folgt definiert: „Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz ... begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann

dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind. ...“  
(1)

Die erste Berufskrankheitenliste wurde in Deutschland im Jahr 1925 veröffentlicht. Die aktuelle Liste der Berufskrankheiten enthält 80 Positionen (2). Die Systematik der Legaldefinitionen der einzelnen Berufskrankheiten ist z.T. sehr unterschiedlich. Teilweise sind die einzelnen Berufskrankheiten allgemein definiert (z.B. BK-Nr. 1101 „Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen“), in anderen Fällen ist sowohl die Krankheit als auch die schädigende Einwirkung exakt benannt (z.B. BK-Nr. 4203 „Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz“). Liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wird die Berufskrankheitenliste ergänzt (Abb. 1). Die wissenschaftlichen Begründungen der einzelnen Berufskrankheiten können u.a. auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) (3) abgerufen werden.

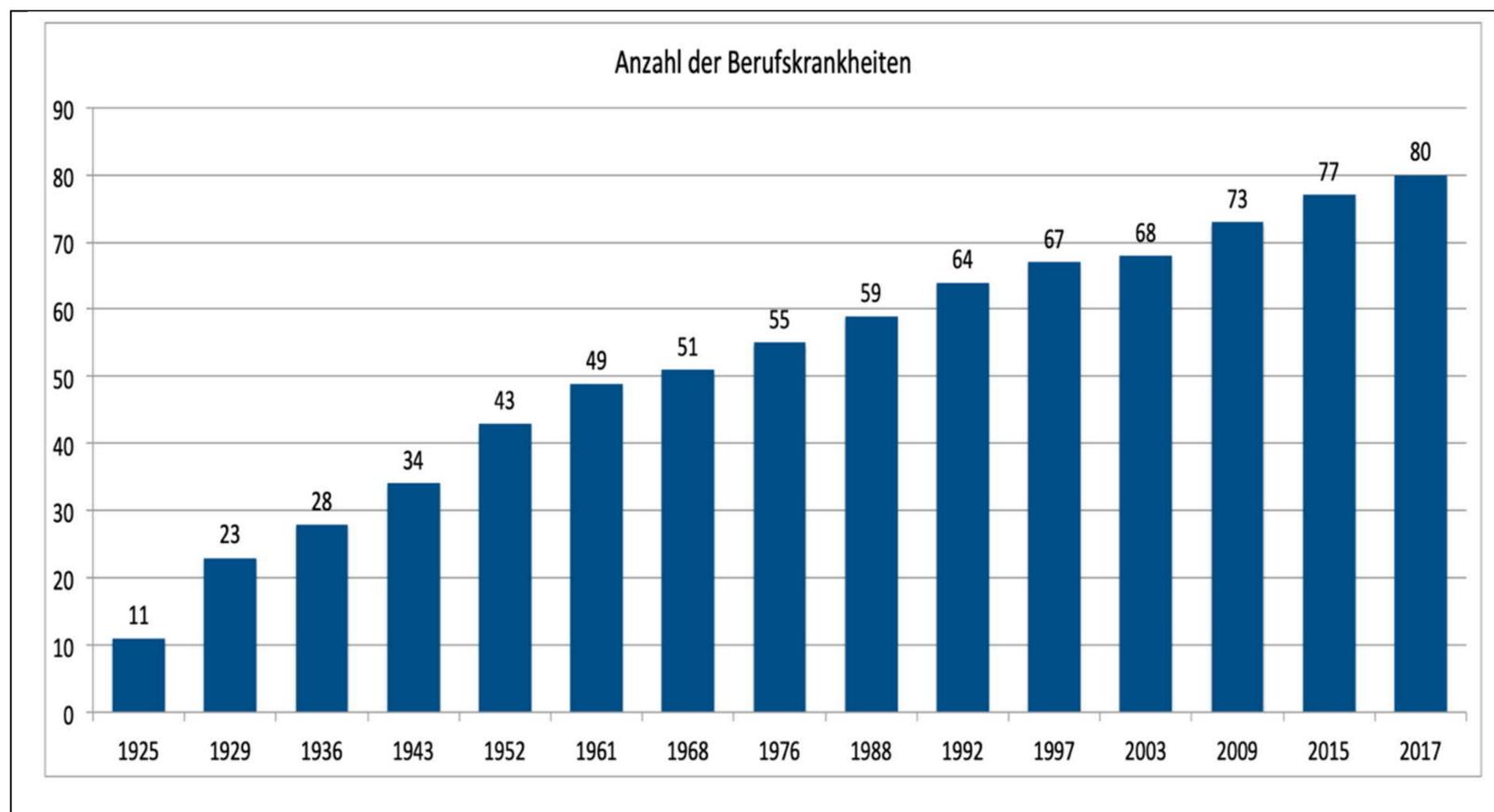


Abbildung 1: Anzahl der Berufskrankheiten in Deutschland, bezogen auf das Jahr der Novellierung der Berufskrankheitenliste

Bezogen auf das Jahr 2019 (Anmerkung: die endgültigen Zahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor) war die BK-Nr. 2301 „Lärmschwerhörigkeit“ gefolgt von der BK-Nr. 5103 „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ die am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten in Deutschland (Tab. 1).

Tabelle 1: Auflistung der 10 Berufskrankheiten, die im Jahr 2019 in Deutschland am meisten anerkannt wurden (4)

▪ Lärmschwerhörigkeit (2301)	n = 6.951
▪ Plattenepithelkarzinome, aktinische Keratosen durch natürliches UV-Licht (5103)	n = 3.766
▪ Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) (4103)	n = 1.471
▪ Mesotheliom durch Asbest (4105)	n = 827
▪ Infektionskrankheiten (3101)	n = 787
▪ Lungen-/Kehlkopf-/Eierstockkrebs durch Asbest (4104)	n = 599
▪ Hautkrankheiten (gutartig) (5101)	n = 383
▪ Lendenwirbelsäule (2108)	n = 352
▪ Benzol (1318)	n = 344
▪ Quarzstaublungerkrankung (Silikose) (4101)	n = 343

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland ca. 19.000 Berufskrankheiten im Zusammenhang mit COVID-19 angezeigt und davon mehr als 8.000 Fälle von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt.

### **Öffnungsklausel:**

Da zur Neuaufnahme einer Erkrankung in die Berufskrankheitenliste ein umfangreiches und zeitaufwendiges Verfahren erforderlich ist (siehe unten), wurde in die das SGB VII eine Öffnungsklausel aufgenommen, die letztendlich die Zeit zwischen neuen Erkenntnissen und der formalen Aufnahme in die Berufskrankheitenliste überbrücken soll. Hiermit können ggf. soziale Ungerechtigkeiten zu vermeiden werden. In § 9 Absatz 2 heißt es daher: „Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach § 9 Absatz 1 (siehe oben) erfüllt sind. (1)

### **Leistungen bei anerkannten Berufskrankheiten:**

Gemäß SGB VII ist es u.a. Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln Berufskrankheiten zu verhüten und nach Eintritt einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des bzw. der Versicherten ebenfalls mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die betroffene Person

oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (1). Neben der bestmöglichen medizinischen Versorgung können bei Einhaltung der sozialrechtlichen Randbedingungen Rehabilitationsmaßnahmen, Lohnausgleich, Umschulung, Rentenzahlungen und/oder technische Maßnahmen zu den weiteren Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zählen.

Unabhängig von dem durch die Berufskrankheit bedingten menschlichen Leid, ist festzustellen, dass die Anerkennung einer Berufskrankheit mit materiellen Vorteilen verbunden sein kann.

### **Aufnahme einer neuen Berufskrankheit in die Liste der Berufskrankheiten**

Der Gesetzgeber hat in Deutschland festgelegt, dass beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten gebildet wird. Dieser Sachverständigenbeirat ist ein internes weisungsunabhängiges Gremium, das das Bundesministerium berät. Aufgabe des Beirates ist die Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands im Hinblick auf die Aktualisierung bestehender oder die Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Berufskrankheiten-Verordnung. (5). Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – einer Ressortforschungseinrichtung des BMAS - wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Sachverständigenbeirat bei der Erfüllung seiner Arbeit organisatorisch und wissenschaftlich, insbesondere durch die Erstellung systematischer Reviews, unterstützt. (1)

Der Sachverständigenbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die vom Ministerium für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen werden. Die Tätigkeit im Beirat wird ehrenamtlich ausgeübt und nicht vergütet. Entsprechend der Aufgabenstellung des Gremiums sind die Mitglieder überwiegend Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fachrichtung Arbeitsmedizin; außerdem gehören dem Beirat zwei staatliche Gewerbeärzte/Gewerbeärztinnen und zwei Betriebsärzte/Betriebsärztinnen an. Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende(n) sowie eine/einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sofern zu einzelnen Fragestellungen spezieller Sachverstand anderer Fachrichtungen benötigt wird, werden zu den Beratungen externe Sachverständige hinzugezogen. Die Arbeit des Beirates wird außerdem durch die BAuA unterstützt. Als ständige Gäste ohne Stimmrecht nehmen zwei Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung an den Sitzungen teil. (5)

Damit der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten seine Beratung aufnimmt, benötigt es Hinweise z.B. aus der Wissenschaft, der Praxis, der Gesetzliche Unfallversicherung, dem BMAS oder von Betroffenen (Abb. 2). In einer sogenannten Vorprüfung prüft der Sachverständigenbeirat anhand einer orientierenden Sichtung der internationalen Literatur und der eigenen Expertise, ob eine hinreichende

wissenschaftliche Evidenz für einen Anfangsverdacht für einen Ursachenzusammenhang zwischen einer potentiell schädigenden beruflichen Einwirkung und der Entstehung einer bestimmten Krankheit besteht. Ist dies zu bejahen, beschließt der Sachverständigenbeirat eine umfangreiche Beratung aufzunehmen. Hierzu wird ein/e Sachverständige/r ausgewählt und ggf. eine Expertengruppe gebildet, die die Internationale Literatur einer umfangreichen Analyse unterzieht. Hierbei sind unter Berücksichtigung des deutschen Berufskrankheitenrechts folgende zwei wesentlichen Fragen zu beantworten:

- **Ist die generelle Geeignetheit gegeben?** Es ist also die Frage zu beantworten, ob es Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über den grundsätzlichen Zusammenhang zwischen der potentiellen schädigenden Einwirkung und der Entstehung der speziellen Erkrankung gibt.
- **Besteht eine sogenannte gruppentypische Risikoerhöhung?** Wenn die generelle Geeignetheit festgestellt wurde, ist zu klären, ob entsprechend der Definition einer Berufskrankheit in Deutschland (siehe oben) Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über ein erheblich höheres Erkrankungsrisiko der in ihrer versicherten Tätigkeit der schädlichen Einwirkung ausgesetzten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung bestehen. Um Volkskrankheiten von Berufskrankheiten abzugrenzen, orientiert man sich hierbei an einer Risikoverdoppelung in der speziellen Personengruppe.

Sind die beiden Fragen zu bejahen, wird vom hierfür verantwortlichen Sachverständigen bzw. der Expertengruppe eine wissenschaftliche Begründung erarbeitet. Diese wird anschließend im Sachverständigenbeirat diskutiert und ggf. Änderungen vorgeschlagen. Bei Bedarf werden hierzu weitere externe Sachverständige eingeladen. Verabschiedet der Sachverständigenbeirat die wissenschaftliche Begründung wird diese vom BMAS einer Rechtsprüfung unterzogen. Ergibt sich hierbei ein wesentlicher Änderungsbedarf, erfolgt eine Rückverweisung der Begründung an den Sachverständigenbeirat, ist dies nicht der Fall wird die Begründung zur weiteren öffentlichen Diskussion im gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Anschließend wird die Begründung für eine neue Berufskrankheit und die damit erforderliche Änderung der Berufskrankheitenverordnung im Bundeskabinett unter Einbeziehung der Ergebnisse der öffentlichen Meinung, diskutiert und entweder an den Sachverständigenbeirat zur Überarbeitung zurückverwiesen oder verabschiedet. Nach der Verabschiedung im Bundeskabinett erfolgt nach deutschem Recht die Abstimmung über die Aufnahme einer neuen Berufskrankheit in die Berufskrankheitenverordnung im Bundesrat. Stimmt dieser der Aufnahme zu, wird die Änderung der Berufskrankheitenverordnung durch Unterschrift der/des Bundeskanzlerin/Bundeskanzlers rechtswirksam. Stimmt der Bundesrat nicht zu, wird Änderungsentwurf an das Bundeskabinett zurückverwiesen. In Abbildung 2 ist der Ablauf zur Aufnahme einer neuen Erkrankung in die Berufskrankheitenliste schematisch dargestellt.

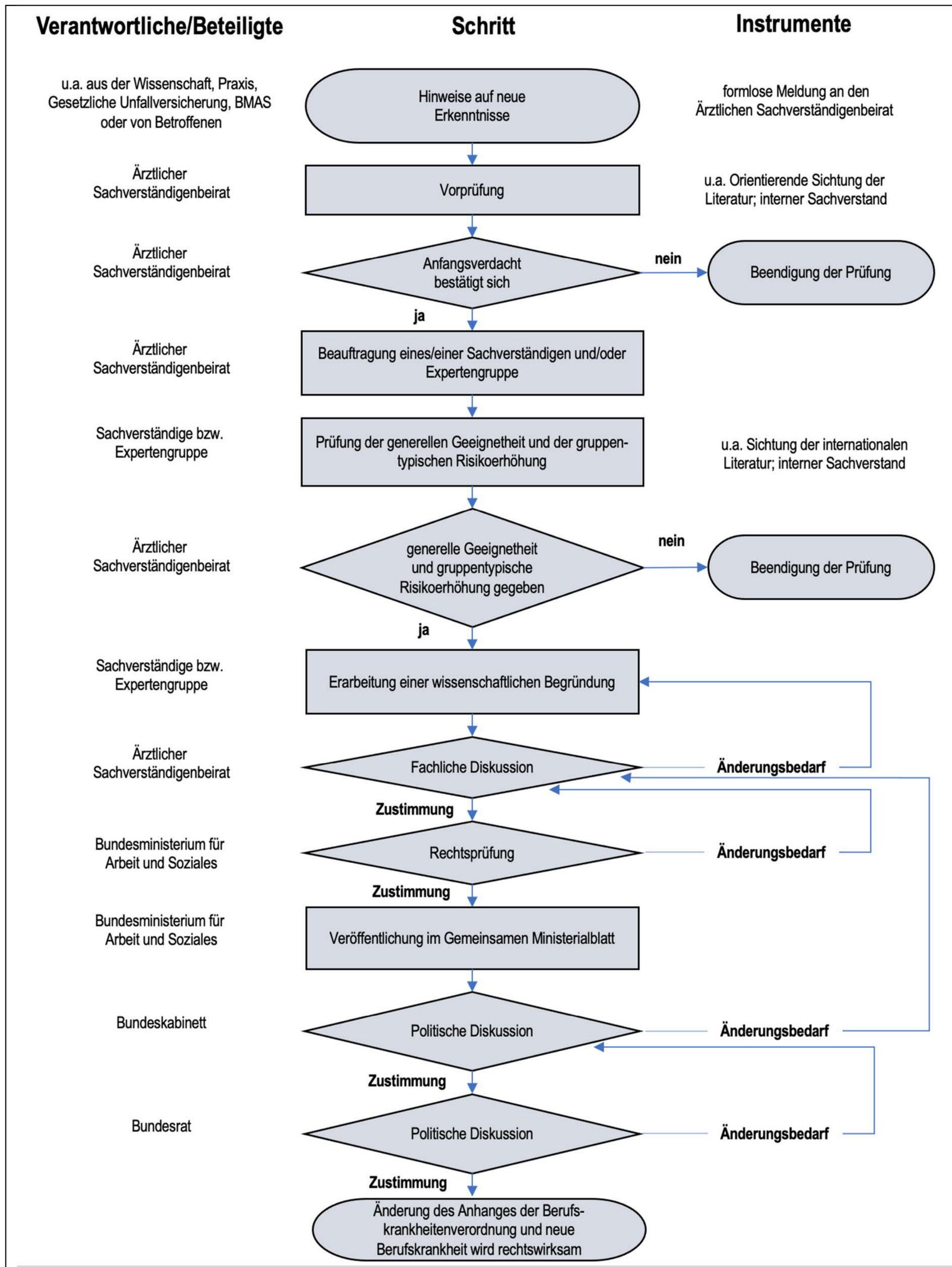


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Ablaufes bei Hinweisen auf wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich einer neuen Berufskrankheit

## Ausblick:

Die Arbeit des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Berufskrankheiten hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt und zu einem transparenten Verfahren bei Änderungen der Berufskrankheitenverordnung geführt. Auf der Homepage des Sachverständigenbeirats (5) wird über die Aufgaben, die Organisation, die Zusammensetzung, den Beratungsverlauf, die Beratungsthemen und die Beratungsergebnisse informiert. Die aktuellen Themen des Sachverständigenbeirats sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Aktuelle Beratungsthemen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten (5)

<p><b>Vorprüfung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bluthochdruck (Hypertonie) durch Lärm</li><li>• Erweiterung der Berufskrankheit Nr. 5103 (weißer Hautkrebs durch Sonneneinstrahlung) um die Krebsart Basaliom</li><li>• Lungenkrebs durch Dieselmotoremissionen</li><li>• Nasenkrebs (Nasopharynxkarzinom) durch Formaldehyd</li></ul>
<p><b>Beratung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) durch Quarzstaub</li><li>• Lungenkrebs durch Schweißrauche</li><li>• Gonarthrose bei Profifußballern</li><li>• Muskel-Skelett-Erkrankungen der Schulter (Läsion der Rotatorenmanschette)</li><li>• Parkinson durch bestimmte Pestizid-Inhaltsstoffe</li></ul>
<p><b>Abgeschlossene Beratung und Empfehlung zur Neuaufnahme in die Berufskrankheitenverordnung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Koxarthrose durch Lastenhandhabung mit einer kumulativen Dosis von mindestens 9.500 Tonnen während des Arbeitslebens gehandhabter Lasten mit einem Lastgewicht von mindestens 20 kg, die mindestens zehnmal pro Tag gehandhabt wurden</li><li>• Lungenkrebs nach langjähriger und intensiver Passivrauchexposition am Arbeitsplatz bei Versicherten, die selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht haben</li></ul>

**Literatur:**

(1) Sozialgesetzbuch VII: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/SGB\\_7.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/SGB_7.pdf)

(2) BAuA: Liste der Berufskrankheiten.  
[https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Praxis-kompakt/F3.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Praxis-kompakt/F3.pdf?__blob=publicationFile)

(3) BAuA: Dokumente zu den einzelnen Berufskrankheiten.  
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/Merkblaetter.html>

(4) DGUV: Anerkannte Berufskrankheiten. <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/bk-geschehen/anerkannte-bken/index.jsp>

(5) BMAS: Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“.  
<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aerztlicher-Sachverstaendigenbeirat/aerztliche-sachverstaendigenbeirat-art.html>

**Anschrift des Autors:**

Univ.-Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel  
Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin  
der Universitätsmedizin Mainz  
Obere Zahlbacher Str. 67  
55131 Mainz  
letzel@uni-mainz.de